

76. Informationsschreiben für Eltern und Angehörige (Stand 13.01.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesen Schreiben finden Sie wieder aktuelle Informationen, Berichte und Veranstaltungshinweise. Anregungen, Hinweise und Tipps, die für Eltern, Angehörige und Menschen mit Behinderungen interessant sind, nehmen wir gerne entgegen und veröffentlichen sie in diesem Schreiben.

Ihr Team der Lebenshilfe Thüringen

*1 Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Ihre Daten bei dem Landesverband der Lebenshilfe Thüringen gespeichert und vertraulich behandelt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Wir nutzen Ihre Daten ausschließlich, um Ihnen Informationsschreiben (mit Informationen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie; Rundschreiben der Lebenshilfe Thüringen, ggf. andere für Eltern/Angehörige relevante Informationen) zuzuschicken. Wenn Sie keine weiteren Informationen der Lebenshilfe Thüringen erhalten möchten, dann teilen Sie uns das bitte per E-Mail mit (an: claudia.mueller@lebenshilfe-thueringen.de).

Änderungen im Bereich der Pflege seit 01.01.2025

Zum 01.01.2025 erhöhten sich die meisten Pflegeleistungen/Zuschüsse für Maßnahmen. Folgende Übersicht zeigt die aktuellen Beträge für die entsprechenden Pflegegrade (PG):
(alle Angaben bei Punkt 1 -3: € je Monat)

1. Erhöhung von **Pflegegeld** und **Pflegesachleistungen**:

- bei PG 2: Pflegegeld 347 €, Pflegesachleistungen bis zu 796 €
- bei PG 3: Pflegegeld 599 €, Pflegesachleistungen bis zu 1.497 €
- bei PG 4: Pflegegeld 800 €, Pflegesachleistungen bis zu 1.859 €
- PG 5: Pflegegeld bei 990 €, Pflegesachleistungen bis zu 2.299 €

2. Erhöhung des **Entlastungsbetrags** für alle PG von 131 € (bisher: 125 €)

3. Erhöhung des Höchstbetrags für **Pflegehilfsmittel zum Verbrauch** auf 42 € (bisher: 40 €)

4. Erhöhung des Zuschusses zur **Wohnraumanpassung** für alle PG auf 4.180 € (bisher: 4.000 €) pro Maßnahme. Diesen Zuschuss für bauliche Veränderungen oder die Ausstattung des Wohnumfeldes für die **wohnumfeldverbessernden Maßnahmen** zahlt die Pflegeversicherung, wenn generell eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die Maßnahme macht die häusliche Pflege möglich,
- die Maßnahme erleichtert die häusliche Pflege oder

- die Maßnahme ermöglicht eine selbstständigere Lebensführung.

Typische Beispiele für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen sind: Anschaffung und Installation von Treppenliften, rutschsichere Ausstattung von Treppenstufen, barrierefreie Duschen, Umbau von Wanne zu Dusche, Vergrößerung von Türen, Abbau von Türschwellen und vieles mehr.

Zum 01.01.2024 begann die stufenweise Einführung des **gemeinsamen Jahresbetrages für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege**. Ab 01.07.2025 können alle Menschen ab dem PG 2 das sogenannte „Entlastungsbudget“ nutzen. Dabei wird der Jahresbetrag für die Verhinderungspflege (1.685 €/Jahr) und der für die Kurzzeitpflege (1.854 €/Jahr) zu einem „Entlastungsbudget“ zusammengelegt (3.539 €/Jahr). Das Budget kann **flexibel** für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege eingesetzt werden. Personen unter 25 Jahren mit dem PG 4-5 können bereits seit dem 01.01.2024 dieses Jahresbudget nutzen.

Die Übersicht der genannten Kosten finden Sie hier: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Pflegeversicherung/Leistungsbeitraege/Leistungsbeitraege_SPV_ab_1.1.2025.pdf

Weitere wichtige Änderungen zum 01.01.2025

Zum 01.01.2025 gab es Änderungen/Anpassungen im Bereich der Eingliederungshilfe (EGH) und Grundsicherung (GS).

1. Erhöhung des **Vermögensfreibetrag für vermögensabhängige Leistungen** der EGH auf 67.410 € (bisher: 63.630 €).
2. Erhöhung des Mehrbedarfes für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung auf 4,40 € pro Mittagessen (bisher: 4,13 €) für Menschen, die GS oder Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.
3. Erhöhung des Kindergeldes auf 255 € (bisher: 250 €)

Die Regelsätze für Empfänger von GS im Alter und bei Erwerbsminderung wurden zum 01.01.2025 nicht erhöht; es bleiben die Regelsätze von 2024:

- Regelbedarfsstufe 1: 563 € (für Menschen die alleine oder im Haushalt der Eltern leben)
- Regelbedarfsstufe 2: 506 € (für Bewohner von gemeinschaftlichen Wohnformen)

Weitere Infos zu den Regelbedarfsstufen finden Sie hier: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/anlage.html

Jena, den 13.01.2025